Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

06.12.2013

Beschlussantrag Nr. : 211-2013

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:	Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung:	GB I - Haupt- und Sozialverwaltung
Budget / Produkt:	02/ 11.12.04

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Jugend und Sport	14.01.2014			
Haupt- und Finanzausschuss	16.01.2014			
Stadtrat	22.01.2014			

Beschlussgegenstand:
Beteiligung an der Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA

Antragsinhalt:
Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, sich an einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA zu beteiligen und einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro zur Finanzierung des Gutachtens und des Kommunalverfassungsstreitverfahrens auf das Geschäftskonto des SGSA zu überweisen, der die Koordinierung des Verfahrens übernimmt.

Begründung:

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) hat durch einen Gutachter prüfen lassen, ob eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA Aussicht auf Erfolg hat. Das Präsidium des SGSA hat am 25.11.2013 auf der Grundlage des Gutachtens und der Erörterung in der Kreisvorstandskonferenz am 04.11.2013 beschlossen, dass eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA vor dem Landesverfassungsgericht angebracht ist.

Die Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA wird zwei Zielrichtungen haben:
1. Aufgabenhochzonung bzw. Aufgabenentzug

Zentrale Frage ist, ob es sich bei der Verlagerung der Leistungsverpflichtung von der Gemeinde auf die Landkreisebene nur um eine Veränderung der verwaltungstechnischen Zuordnung der Aufgabe aus der örtlichen Gemeinschaft handelt.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 28 Abs. 2 GG (insbesondere Rastede-Urteil - BVerfGE 79, 127) aber auch mit Blick auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes (LVG 19/97) ist es durchaus denkbar, dass eine materiell-rechtliche Hochzonung und damit ein unzulässiger Entzug einer Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft stattgefunden haben kann.

2. Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip nach Artikel 87 Absatz 3 LVerf LSA
2.1 Durch die Novelle des KiFöG werden neue Standards für die Einrichtungsträger geschaffen (z. B. Wiedereinführung des Ganztagsanspruches für alle Kinder), die mit zusätzlichen Kosten einhergehen und nicht durch einen entsprechenden Mehrbelastungsausgleich gegenfinanziert sind. Die Finanzierungslücke wird landesweit derzeit auf rund 30 Mio. Euro/Jahr geschätzt.

2.2 Obwohl die Leistungsverpflichtung zukünftig den Landkreisen übertragen werden soll, wird die Gemeindeebene verpflichtet, die Defizite der freien Träger in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen (§ 12 b KiFöG), ohne dass hierfür ein Mehrbelastungsausgleich vorgesehen ist.

Für die Stadt werden sich die Kosten für die Beteiligung an dem Gutachten, in dem die Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde geprüft wurden, und einer Kommunalverfassungsbeschwerde auf 1.000 Euro belaufen.

Die Entscheidung zur Führung der Kommunalverfassungsbeschwerde obliegt dem Stadtrat gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 22 GO LSA.

Bislang haben 64 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ihre Bereitschaft erklärt, sich an einer möglichen Verfassungsbeschwerde zu beteiligen und einen anteiligen Kostenbeitrag in Höhe von 1.000 Euro zu zahlen.

Sollte der Beschluss des Stadtrates nicht mehr rechtzeitig vor Einreichung der Kommunalverfassungsbeschwerde erfolgen und somit eine unmittelbare Beteiligung der Stadt nicht mehr möglich sein, so ist er als Votum des Stadtrates und moralische Unterstützung für das Vorhaben zu verstehen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KiFöG LSA
LVerf LSA
GO LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ **wurde durchgeführt**
x ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) Untersachkonten: 54350.40002
b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):
c) Betrag in € einmalig: 1.000 Euro
d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **211-2013**